

(Fassung vom 7. Mai 2013)

Ein Verband. Ein Ziel. Zwei Sichtweisen.

Präambel

Der BVIK: Ein Verband, ein Ziel, zwei Sichtweisen.

Der BVIK ist der erste Verband, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Marketing- und Kommunikationsverantwortlichen in ihrem Denken und Handeln zu fördern, zu verbessern und zu professionalisieren. Und zwar auf beiden Seiten – bei der Industrie und bei den Kommunikationsdienstleistern. Zum Vorteil aller.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:

Bundesverband Industrie Kommunikation e. V. (BVIK)

Er hat seinen Sitz in Augsburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verband vertritt die Interessen der an Industrie-Kommunikation beteiligten Unternehmen und Menschen.
2. Ziel des Vereins ist es, die Industrie-Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten – also den Industrie-Unternehmen und den Kommunikationsdienstleistern – zu fördern, zu verbessern und zu professionalisieren.

'Industrie-Unternehmen' heißt für den BVIK: Unternehmen, die Produkte oder industrielle Dienstleistungen für andere Unternehmen herstellen oder erbringen.

Der Verein steht insbesondere solchen Personen offen, die über ihre Aufgabe, Funktion oder Verantwortung am Vermarktungsprozess der Industrie-Unternehmen beteiligt sind.

In der Industrie sind diese Personen tätig in Bereichen, wie:

- Geschäftsleitung
- Unternehmenskommunikation
- PR/Öffentlichkeitsarbeit
- Corporate Design
- Marketing
- Marketingkommunikation
- Werbung
- Produktkommunikation
- Produkt Design
- Messen und Events
- Neue Medien
- Etc.

'Kommunikationsdienstleister' heißt für den BVIK: Dienstleister im Kommunikationsbereich mit erkennbarer BtoB-Ausrichtung.

Im Bereich der Kommunikationsdienstleister sind es die Personen, die der Industrie beim Vermarktungsprozess zur Seite stehen.

Diese Personen sind tätig in Bereichen wie:

- Geschäftsführung
- Strategische Beratung
- Kundenberatung
- Creation
- Media
- Produktion
- New Business

Insbesondere verfolgt der Verein das Interesse, seinen Mitgliedern mehr Orientierung, Perspektive, Sicherheit, Information, Ansehen, Austausch, etc. im beruflichen Umfeld zu bieten.

Für die Mitgliedsunternehmen verfolgt der Verein das Interesse, diesen Unternehmen Wege zu höherer Bekanntheit und besserer Wahrnehmung, aber auch zu höherer Effizienz, gesteigerter Profitabilität, besserer Wertschöpfung, etc. durch Kommunikation aufzuzeigen.

Vereinszweck ist darüber hinaus eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.
Erreicht werden soll dies durch:

- Die umfassende Information der Mitglieder
- Den intensiven Informationsaustausch seiner Mitglieder
- Die Erarbeitung von Leitlinien
- Die Förderung gemeinsamer beruflicher Interessen seiner Mitglieder
- Die berufliche Weiterbildung durch Schriften, Vorträge, Studien und Seminare
- Die Beratung der Mitglieder in beruflichen Fragen
- Durchführung von wissenschaftlichen und berufsorientierten Vortragsveranstaltungen
- Informationsaustausch im Rahmen von Tagungen, Workshops, Seminaren
- Vorbereitung und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen zur Förderung der Industrie-Kommunikation
- Kontakt zu anderen Verbänden, öffentlichen Institutionen und der Politik

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehren-Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, soweit sie sich mit dem Thema „Industrie-Kommunikation“ beschäftigen.
3. Außerordentliche Mitglieder können Universitäten, sonstige Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, sowie deren Mitarbeiter, Studenten und gesetzliche Vertreter werden, die sich dem in der Satzung definierten Vereinszweck verbunden fühlen.
4. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die sich dem in der Satzung definierten Vereinszweck verbunden fühlen und die Zielsetzung des Vereins unterstützen wollen.
5. Soweit ordentliche und außerordentliche Mitglieder juristische Personen und Personengesellschaften sind, können diese bis zu vier natürliche Personen in die Mitgliederversammlung entsenden.
6. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung, ob sich der Antragsteller tatsächlich mit dem Thema „Industrie-Kommunikation“ professionell beschäftigt. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
7. Unabhängig von den in den Absätzen 2) und 3) genannten Voraussetzungen können Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, soweit sie einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks leisten, bzw. geleistet haben, oder auf andere Weise den satzungsmäßigen Interessen des Vereins in hervorragender Weise gedient haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, mit dem Erlöschen des Unternehmens, bzw. dem Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen bzw. Personengesellschaften, durch Austritt aus dem Verein, durch Streichen von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung ein Monat verstrichen ist, die Beitragsschulden nicht beglichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Bei Eintritt in den Verein ist darüber hinaus eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Über die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge sowie über die Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung und gibt dem Verein hierfür eine Beitragsordnung.
3. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Organe und Vereinsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über Vorgänge verpflichtet, die ihnen als vertraulich bekannt werden oder im Sinne kollegialer Fairness als vertraulich gelten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzendem und vier weiteren Vorständen (bevorzugt zweien aus der Industrie und zweien aus dem Kommunikationsbereich) und dem Schatzmeister. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden allein oder im Übrigen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner Geschäftsführung für die laufenden Geschäfte sowie die Verwaltung des Vereins eine(n) Geschäftsführer(in) gemäß § 30 BGB zu bestellen. Der/die Geschäftsführer/in ist in das Vereinsregister einzutragen.
5. Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten. Dies setzt einen positiven Beschluss des Vorstandes voraus.
6. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für ein Verschulden bei der Geschäftsführung lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von Maßnahmen und Richtlinien für die Realisierung der in § 2 genannten Ziele.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Die Wahl des Vorstands kann als Einzel-, Listen- oder Blockwahl erfolgen. Eine Kombination der Wahlverfahren ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet vor Eintritt in den ersten Wahlgang mit einfacher Mehrheit über das im Wahlgang anzuwendende Wahlverfahren, nämlich:
 - a. Einzelwahlverfahren: Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
 - b. Bei Blockwahlen ist der Block gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kandidiert nur ein Block, muss er mindestens 51% der abgegebenen Stimmen erhalten, um gewählt zu sein.

- c. Bei Listenwahl sind die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit der gewählten Kandidaten entscheidet das Los.
3. Erfolgt keine Entscheidung über das Wahlverfahren erfolgt die Abstimmung gem. § 10 Ziff. 2 lit. a. Wählbar sind nur natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Mitarbeiter oder Organe von diesen sind.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Ist ein Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitarbeiter oder Organ eines Mitglieds, so scheidet das Vorstandsmitglied mit Beendigung seiner Tätigkeit für das Mitglied automatisch aus dem Vorstand aus. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so muss der Vorstand eine andere Person bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds für diese Position durch die nächste Mitgliederversammlung als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Das kommissarische Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.
4. In der auf die Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung wählt der Vorstand einen Vorsitzenden und einen Schatzmeister. § 10 Ziff. 2 gilt für diese Wahl entsprechend.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit einer Tagesordnung, erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand per Fax- oder E-Mailumfrage an alle Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit eine kürzere Ladungsfrist vereinbaren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, d.h. postalisch, per Fax oder per E-Mail, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Durchführung der schriftlichen Beschlussfassung und zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen.

Über Sitzungen des Vorstands und dessen Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

§ 12 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung

Der Vorstand hat alljährlich über den für die Aufgaben des Vereins erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Jahresrechnung (Jahresabschluss) wird vom Schatzmeister aufgestellt, einem Rechnungsprüfer vorgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie den Förder- und Ehrenmitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Abweichend hiervon hat ein ordentliches Mitglied, das juristische Person oder eine Personengesellschaft ist und gem. § 4 Ziff. 5 mehrere Vertreter in die Mitgliederversammlung entsendet, ein der Zahl der entsandten Mitglieder entsprechendes Mehrfachstimmrecht. Die entsandten Vertreter dieses Mitglieds können auch unterschiedlich abstimmen.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied, schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Außerordentliche Mitglieder sowie Förder- und Ehrenmitglieder haben lediglich ein Teilnahmerecht und kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresrechnungsbereichsberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufstellung, Änderung einer Beitragsordnung
- Wahl und Entlastung des Rechnungsprüfers
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst parallel zu einer großen Veranstaltung des Vereins, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung und Anträge einreichen. Nach Versand der Einladungen zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand müssen diese Ergänzungen zur Tagesordnung und Anträge den Mitgliedern lediglich in elektronischer Form mitgeteilt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen können nach dem Versand der Einladungen zur Mitgliederversammlung und der Mitteilung der Tagesordnung nicht mehr eingereicht werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter einheitlicher Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Versammlungsleiter; Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Diese können die Versammlungsleitung auch an den Geschäftsführer delegieren. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion vom Versammlungsleiter an einen Wahlleiter, der kein Vereinsmitglied sein muss, übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, der kein Vereinsmitglied sein muss.
2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter gem. § 16 Abs. 1 zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuschicken ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 4 der Satzung).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt einem Träger der im Sinne der Satzung agiert und das Thema Industrie-Kommunikation in Deutschland vorantreibt, zu.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig. Die ungültige Bestimmung ist durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.



BVIK Bundesverband Industrie Kommunikation e.V.
Am Mittleren Moos 48
86167 Augsburg

Tel: 0821 650 5370
geschaefsstelle@bvik.org
www.bvik.org